

Aufbewahrungsfristen und neues Verjährungsrecht 2020

1. Ausgangslage

In der Schweiz existiert keine übersichtliche gesetzliche Regelung zu den Aufbewahrungspflichten. Einerseits ist das Datenschutzrecht betreffend der Inhalte von Dokumenten auslegungsbedürftig (vgl. [Merkblatt «Datenschutz»](#)), andererseits gibt es unterschiedliche nationale und kantonale Regelungen zur Aufbewahrungsfrist.

Als einfache Faustregel kann man gemeinhin annehmen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für alle wichtigen Dokumente sinnvoll ist. Aufgrund von Änderungen per 2020 drängt sich aber eine Aufbewahrung von Pflegedokumenten über 20 Jahre auf.

2. Rechtslage

Für die Archivierungsdauer gewisser Dokumente bestehen schweizweit zumindest folgende Bestimmungen:

1. Eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht für finanzrelevante Buchhaltungsunterlagen und dazugehörige Geschäftskorrespondenzen gemäss [Geschäftsbücherverordnung](#) (GeBüV), welche namentlich Finanzdokumente von Personal (z. B. Lohnzahlungen, Sozialversicherungen) und Kunden (z. B. Debitorenbewirtschaftung, Pensionsverträge) betreffen.
2. Eine 5-jährige Aufbewahrungspflicht für arbeitsrechtliche Unterlagen gemäss [Art. 73 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz](#) (ArGV1), namentlich für Dokumente welche sich zu Personalien, Beschäftigungsart, Ein-/Austritt, Arbeits-/Pausen-/Ruhezeiten sowie Lohnzuschläge und medizinische Abklärungen äussern.

Bezüglich der ärztlichen Aufbewahrungspflicht [empfiehlt der Datenschützer](#) aktuell eine Frist von 10 Jahren, sofern die kantonalen Gesundheitsgesetze nicht eine andere explizite Aufbewahrungsfrist vorsehen.

Als einfache Faustregel kann man gemeinhin annehmen, dass eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für alle wichtigen Dokumente sinnvoll ist. Bei Extremfällen (grobe Pflegefehler oder durch Pflege verursachte Todesfälle) kann ausnahmsweise auch mal eine 20-jährige Aufbewahrung sinnvoll sein. Gerade im medizinischen Bereich gibt es explizite Ausnahmen, in welchen die Aufbewahrungsfristen über 10 Jahre hinausgehen (z. B. für Laboranalyseergebnisse, Blut-/Blutprodukte, Transplantationen und medizinische Strahlenquellen).

Achtung: Per 1. Januar 2020 treten Änderungen im Haftungsrechts in Kraft!

Im Zusammenhang mit Spätschäden durch Asbestbelastung hat das Parlament eine [Anpassung im Obligationenrecht](#) (OR) vorgenommen. Der auf 2020 neu eingefügte Artikel 128a OR sieht neu eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren vor, wenn Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen geltend gemacht werden.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob und wie die Kantone mit einer eigenen Regelung zur Aufbewahrung von medizinischen Akten auf diese Änderung reagieren werden.

3. Empfehlung zur Umsetzung

Die Faustregel, wonach Dokumente nach 10 Jahren vernichtet werden können, muss unter dem Blickwinkel des ab 1. Januar 2020 geltenden Verjährungsrechts relativiert werden.

Wegen dieser neuen Verjährungsfrist bei Gesundheitsschädigung gilt es neu zu bedenken, **gesundheitsrelevante Dokumente besser während 20 Jahren aufzubewahren.**

So können die Betriebe sicherstellen, auch bei einem späten Gerichtsprozess (etwa wegen Forderungen auf Schadenersatz aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung) noch über die hilfreichen Beweismittel zu verfügen. Dies muss besonders für jene Fälle gelten, in welchen mit einem Gerichtsprozess zu rechnen ist, also wenn entsprechende Anzeichen einer Unzufriedenheit bei Patienten oder Angehörigen bestehen.

Die Aufbewahrung kann nach herrschender Lehre und Rechtsprechung bei Erfüllung der nachstehenden Kriterien auch **rein elektronisch erfolgen, ohne die Originale zu behalten:**

- Es sind möglichst alle als Beweismittel dienlichen Dokumente aufzubewahren (also sinnvollerweise zu kopieren/scannen, bevor sie ausgehändigt/vernichtet werden)
- Der Datenschutz ist zu gewährleisten (namentlich keine Einsichtsmöglichkeit für Unberechtigte und keine Aufbewahrung nicht notwendiger Unterlagen mit höchstpersönlichen Daten)
- Zur Verwendung als Beweismittel sollten die Dokumente auf Papier reproduziert werden können (gemäss obigen Ausführungen auch nach allenfalls 20 Jahren noch)
- Die Kontrollbehörden sollten in die vorgeschriebenen Unterlagen auch vor Ort Einsicht nehmen können (für Arbeitsverhältnisse eindeutig geregelt in Art. 46 ArG i.V.m. Art. 73 ArGV1).